

Bitte unbedingt ausfüllen!

Familiename, Vorname

| |
|--|
| |
|--|



RECHTSANWALTSKAMMER
DES LANDES SACHSEN-ANHALT
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Abschlussprüfung - Lösung

Rechtsanwaltsfachangestellte/
Rechtsanwaltsfachangestellter

A4

Vergütung und
Kosten

3 Fälle
13 Seiten
2 Anlagen
90 Minuten Bearbeitungszeit
100 Punkte

Bearbeitungshinweise

1. Bevor Sie mit der Bearbeitung beginnen, prüfen Sie bitte, ob dieser Aufgabensatz vollständig ist und die angegebenen Anlagen enthält. Wenden Sie sich bei Unstimmigkeiten sofort an die Aufsicht!
2. Tragen Sie zuerst in der Kopfseite dieses Aufgabensatzes Ihren Namen ein.
3. Lesen Sie bitte den Text der Aufgaben ganz durch, bevor Sie mit der Bearbeitung beginnen.
4. Berücksichtigen Sie, dass mit diesen Aufgaben Situationen der Kanzleipraxis dargestellt werden. Die Bearbeitung soll deswegen auch entsprechend den betrieblichen Gepflogenheiten erfolgen.
5. Halten Sie sich bei der Bearbeitung der Aufgaben genau an die Vorgaben zur Beantwortung der Fragen. Wenn zum Beispiel vier Angaben gefordert werden und Sie sechs Angaben aufführen, werden nur die ersten vier Angaben bewertet.
6. Als Hilfsmittel sind grundsätzlich nur ein nicht programmierbarer, netzunabhängiger Taschenrechner ohne Kommunikationsmöglichkeit mit Dritten sowie unkommentierte Gesetzestexte zugelassen.
7. Schreiben Sie deutlich und geben Sie bei reinen Rechenaufgaben auch den Rechenweg an, da Ihnen sonst Punkte verloren gehen können.
8. Für Hilfsaufzeichnungen können Sie das beigegefügte Konzeptpapier verwenden. Bewertet werden grundsätzlich nur Ihre Eintragungen in diesem Aufgabensatz, nicht jedoch auf dem Konzeptpapier.
9. Rechnungen sind entsprechend den vergütungsrechtlichen Formvorschriften zu erstellen, es sei denn, die Aufgabenstellung enthält ausdrücklich eine andere Anweisung. Deswegen sind als Gebührenbezeichnungen Abkürzungen nicht statthaft. Nur bei den "Entgelten für Post- und Telekommunikationsentgelte" reicht es, wenn Sie aus Vereinfachungsgründen den Begriff "Auslagen", "PTKD" oder ähnliches verwenden! Die Angabe der §§ 2, 10, 13, 14 RVG ist entbehrlich!

Wird vom Korrektor ausgefüllt!

Punkte

Note

Datum, Unterschrift

| | | |
|--|--|--|
| | | |
|--|--|--|

Die folgenden Aufgaben beziehen sich auf die Rechtsanwaltskanzlei Stark und Partner. Beachten Sie bei diesen Aufgaben die folgende Kanzleibeschriftung und versetzen Sie sich in die Situation eines Mitarbeiters/ einer Mitarbeiterin!

| | |
|----------------------------|--|
| Kanzlei | Rechtsanwälte Stark und Partner Bahnhofstraße 1, 39104 Magdeburg Eingetragen beim Amtsgericht Stendal, PR 3 |
| Bankverbindung | Magdeburger Stadtbank BIC: MALADE11MDG IBAN: DE11 8101 0040 0123 4567 89 |
| Steuernummer | 101/250/00011 |
| Berufsträger und Partner | Rechtsanwalt Lothar Stark Rechtsanwältin Bärbel Fuchs Rechtsanwalt Felix Bär |
| Interne Arbeitsanweisungen | Rahmengebühren: Wenn keine andere Anweisung erteilt wird, ist bei der Abrechnung von Rahmengebühren grundsätzlich die Mittelgebühr bzw. eine an ihrer Stelle vorgesehene Schwellengebühr anzusetzen. Gerichtskosten: Die Kanzlei verauslagt grundsätzlich für Mandanten keine Gerichtskosten aus eigenen Mitteln. |

Fall 1 (30 Minuten – 35 Punkte)

Situation:

Sie erhalten eine Akte zur abschließenden kostenmäßigen Bearbeitung. Die Akte hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Auftraggeber ist Herr Werner Scheinfeld aus Magdeburg.

Die Akte beginnt mit einem Aktenvermerk, aus dem sich ergibt, dass der erste Kontakt im Januar des Jahres (d.J.) durch einen Anruf aus der Haftanstalt zustande kam, nachdem der Mandant festgenommen wurde. Gegen Scheinfeld wurde wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz ermittelt. Die Vollmacht für die Verteidigung wird RA Stark erteilt. Außerdem befinden sich in der Akte zwei Haftbeschwerden des Verteidigers, worauf während des Ermittlungsverfahrens beim Amtsgericht Magdeburg im Januar und April d.J. zwei Haftprüfungstermine stattfanden, in denen die Beschwerden zurückgewiesen wurden. Die Staatsanwaltschaft übersandte im März d.J. die Ermittlungsakte zur Einsichtnahme, wobei die Aktenversendungspauschale berechnet wurde. In der Kanzlei wurden 330 Kopien in schwarz-weiß gefertigt.

Zusammen mit der Anklage und dem Eröffnungsbeschluss der Strafkammer erhielt RA Stark den Beschluss, dass er als Pflichtverteidiger beigeordnet wurde (Aktenzeichen - 3 Ds 12 Js 1378/16 – 127/17).

Am 13.07., 14.07. und am 16.07. d.J. fanden ganztägige (7, 5 und 9 Stunden Dauer) Hauptverhandlungstermine im Landgericht Magdeburg statt. Am 20.07. d.J. wurde in einem zweistündigen Termin das Urteil verkündet, wonach der immer noch in Haft befindliche Scheinfeld wie von der Staatsanwaltschaft beantragt verurteilt wird. RA Stark nahm an allen Terminen als Verteidiger teil.

1.1. (12 Punkte)

Beantragen Sie auf dem anliegenden Vordruck (Anlagen 1 und 2) unterschriftsreif die Festsetzung der Pflichtverteidigervergütung gegenüber der Staatskasse. Da die Gebührenfelder in dem Vordruck nicht ausreichen, sollen Sie die Vergütungsberechnung in einer Anlage erstellen. Weder im Kostenverrechnungsblatt/Aktenkonto noch in der Akte selbst finden sich Hinweise, dass – mit Ausnahme der an die Staatsanwaltschaft überwiesenen Aktenversendungspauschale - bis heute irgendwelche Zahlungen geflossen sind.

1.2. (2 Punkte)

Das RVG sieht eine Möglichkeit vor, aus der Staatskasse unter bestimmten Voraussetzungen eine weitergehende Vergütung zu erhalten.

1.2.1. Aufgrund welcher gesetzlichen Vorschrift könnte dieser Antrag gestellt werden?

§ 51 RVG – Festsetzung einer Pauschvergütung

1.2.2. Bei welchem Gericht müsste in dieser Sache ein solcher Antrag gestellt werden?

beim Oberlandesgericht Naumburg

1.3. (3 Punkte)

Beschreiben Sie, unter welchen Voraussetzungen RA Stark von Scheinfeld die Zahlung einer Wahlanwaltsvergütung verlangen kann und was der Verteidiger dazu veranlassen müsste.

RA Stark könnte vom Beschuldigten die Zahlung der Wahlanwaltsvergütung verlangen. Er müsste beim LG die Feststellung beantragen, dass Scheinfeld zur Zahlung in der Lage ist, § 52 Abs. 2 RVG

1.4. (5 Punkte)

Die Gebühren eines Wahlverteidigers sind in der Regel Rahmengebühren. Welche fünf Umstände sind bei der Bestimmung der Gebühren insbesondere zu berücksichtigen?

*Umfang der anwaltlichen Tätigkeit
Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit
Bedeutung der Angelegenheit
Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers
Haftungsrisiko des Anwalts*

1.5. (5 Punkte)

Angenommen, RA Stark wäre berechtigt, die Wahlanwaltsvergütung gegenüber Scheinfeld abzurechnen. Dieser zahlt aber nicht. Erläutern Sie, ob RA Stark seine Vergütung vom Gericht festsetzen lassen könnte und nennen Sie auch die gesetzliche Vorschrift.

Ja, er könnte die Vergütung gemäß § 11 RVG festsetzen lassen, allerdings nur die Mindestgebühren, oder RA Stark legt mit dem Antrag die Zustimmungserklärung des Scheinfeld vor. Andernfalls würde das Gericht die Festsetzung ablehnen, § 11 Abs. 8 RVG.

1.6. (2 Punkte)

Angenommen, Scheinfeld hätte bei Auftragserteilung einen Vorschuss in Höhe von 300,00 Euro auf die Verteidigervergütung geleistet. Welche der folgenden Aussagen trifft zu?

- RA Stark könnte den Vorschuss behalten, weil der Vorschuss vor seiner Bestellung zum Pflichtverteidiger gezahlt wurde.
- RA Stark kann den Vorschuss teilweise behalten. Der andere Teil wird auf die Pflichtverteidigervergütung verrechnet.
- Der Vorschuss muss an den Mandanten zurück gezahlt werden.
- Die Bestellung zum Pflichtverteidiger wird aufgehoben, weil die Verteidigervergütung bereits gezahlt ist.

1.7. (2 Punkte)

Angenommen, Scheinfeld wäre nach dem zweiten Haftprüfungstermin aus der Haft entlassen worden. Welche Auswirkung/en hätte dies auf den Festsetzungsantrag gemäß Aufgabenstellung 1.1. gehabt? Erstellen Sie keine neue Rechnung, sondern benennen Sie lediglich die Auswirkung/en.

Alle danach entstandenen Gebühren (also die Gebühren für das gerichtliche Verfahren) wären ohne Zuschlag angefallen.

1.8. (2 Punkte)

Die Staatsanwaltschaft hatte RA Stark die Ermittlungsakte zur Einsichtnahme übersandt. In welchen Fällen darf keine Aktenversendungspauschale nach Nummer 9003 KV GKG berechnet werden?

- Die Akte wird vom Gerichtswachtmeister in die Kanzlei gebracht.
- Die Akte wird in das Gerichtsfach der Kanzlei eingelegt und dort abgeholt.
- Die Akte wird von dem Auszubildenden des RA Stark in der Geschäftsstelle abgeholt.
- Die Akte wird als Postpaket an die Kanzlei übersandt.

1.9. (2 Punkte)

Angenommen, Sie finden in der Akte einen Schriftsatz, mit dem RA Stark nach Urteilsverkündung sofort beim Landgericht fristwährend Berufung gegen das Urteil eingelegt hätte. Gleich danach ist in der Akte die Information enthalten, dass Scheinfeld mit der Verteidigung in der Berufungsinstanz einen anderen Rechtsanwalt beauftragt hat. Beurteilen und begründen Sie, ob und gegebenenfalls wie diese weitere Tätigkeit von RA Stark abzurechnen ist.

*Die Einlegung der Berufung kann nicht gesondert abgerechnet werden.
Die Einlegung des Rechtsmittels gehört in Strafsachen zum Rechtszug, § 19 Nr. 10 RVG*

Fall 2: (30 Minuten – 30 Punkte)

Situation:

Der Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr soll lernen, Rechnungen mit Hilfe der EDV zu erstellen. Sie sind Kostensachbearbeiter/in und erhalten die Aufgabe, in einem Stapel Akten in jede Akte lediglich die in Ansatz zu bringende Gebührennummer des Vergütungsverzeichnisses und, falls für die Abrechnung ein Gegenstandswert benötigt wird, auch diesen einzutragen, damit der Auszubildende die Rechnungen erstellen kann. Die Eintragung soll also beispielsweise lauten:

„3100, 3104
Wert 3000,00 Euro“

Auslagen sollen von Ihnen nicht notiert werden, auch keine Gebührenbeträge.

Die Akten haben jeweils den nachfolgend beschriebenen wesentlichen Inhalt:

2.1. (2 Punkte)

- Akte Bernstein / Förster GmbH:
- Mahnbescheidsantrag wegen rückständigem Arbeitslohn erstellt;
- letzter Posteingang: Vollstreckungsbescheid des Arbeitsgerichts über eine Hauptforderung in Höhe von 2.980 Euro und ausgerechnete Zinsen in Höhe von 40,22 Euro.

3305, 3308
Wert 2980,00 Euro

2.2. (2 Punkte)

- Akte Bernstein / Goldbach:
- Klage auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 5.600 Euro nebst Zinsen;
- Aktenvermerk über ein Gespräch mit Gegenanwalt, in dem es um einen Einigungsversuch ging, der aber gescheitert ist;
- Information, dass die Gegenseite eine Teilzahlung in Höhe von 2.000 Euro geleistet hat;
- Schriftsatz an das Landgericht, dass sich hinsichtlich der Teilzahlung die Hauptsache erledigt hat;
- Terminladung und Verhandlungsprotokoll;
- Urteil: die Gegenseite wird zur Zahlung von 3.600 Euro verurteilt.

3100, 3104
Wert 5600,00 Euro

2.3. (2 Punkte)

- Akte Debit GmbH / Bauhaus:
- Mandant hat Klage der Gegenseite auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 360 Euro erhalten;
- Verteidigungsanzeige im schriftlichen Vorverfahren;
- Klageerwiderung;
- Beschluss des Gerichts, dass im schriftlichen Verfahren entschieden werden soll;
- Urteil des Amtsgerichts.

3100, 3104
Wert 360,00 Euro

2.4 (2 Punkte)

- Akte Ehrlich / Top-Bank AG
- für den Mandanten wurde in zwei Instanzen ein Verfahren gegen die Bank wegen der Erstattung von 450 Euro Bearbeitungsgebühren gewonnen. Die ersten beiden Instanzen sind bereits abgerechnet. Das Gericht hatte die Revision zugelassen;
- die Bank hatte Revision eingelegt;
- der Mandant wurde im Revisionsverfahren durch einen BGH-Anwalt vertreten;
- es fand ein Verhandlungstermin statt, das Gericht hat die Revision durch Urteil zurückgewiesen;
- die Korrespondenz mit dem BGH-Anwalt hat unsere Kanzlei geführt.

3400
Wert 450,00 Euro

2.5 (2 Punkte)

- Akte Streit / Schlicht
- Streit klagte gegen unseren Mandanten auf Zahlung eines dreimonatigen Mietrückstandes von 2.100,00 Euro. Außerdem verlangte er die Räumung der Wohnung;
- im ersten Termin erschien der Gegenanwalt nicht, es erging zu unseren Gunsten Versäumnisurteil;
- dagegen hat der Gegenanwalt Einspruch eingelegt;
- im Verhandlungstermin wurde ein Vergleich geschlossen.

3100, 3104, 1003
Wert 10.500,00 Euro

2.6 (2 Punkte)

Akte Winzer / Schlau-Bau GmbH

- Wir haben ein selbständiges Beweisverfahren beantragt;
- das Gericht hat einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt;
- an dem vom Sachverständigen anberaumten Ortstermin hat unser RA teilgenommen;
- der Gutachter hat in seinem Gutachten die Mängel festgestellt und den Aufwand zur Mängelbeseitigung in Höhe von 11.300 Euro geschätzt;
- die Parteien haben sich aufgrund des Inhalts des Gutachtens abschließend geeinigt;
- das Gericht hat den Inhalt der Einigung durch Beschluss gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt und den Streitwert auf 11.300 Euro festgesetzt.

3100, 3104, 1000
Wert 11300,00 Euro

2.7 (2 Punkte)

- Akte Dörfler / Dörfler
- Verfahren auf Abänderung eines Unterhaltstitels
- wir hatten den Antragsgegner Dörfler vor dem Amtsgericht vertreten. Dort ist antragsgemäß entschieden worden, dass der bestehende Unterhaltstitel (darin war ein monatlicher Unterhalt von 600 Euro tituliert) ab Rechtshängigkeit auf 800 Euro abgeändert wird; das Verfahren ist abgerechnet worden;
- wir hatten gegen den erstinstanzlichen Beschluss Rechtsmittel eingelegt;
- das Oberlandesgericht hat die Entscheidung aufgehoben und die Sache an das Amtsgericht zurückverwiesen; auch diese Tätigkeit ist bereits abgerechnet;
- das Amtsgericht hat nun den erstinstanzlichen Beschluss auf einen neuen Unterhalt von 700 Euro abgeändert und wegen des darüber hinausgehenden Betrages den Abänderungsantrag abgewiesen;
- beim Amtsgericht fand nach Zurückverweisung ein neuer Termin statt, an dem unser Anwalt teilgenommen hat.

3104
Wert 2400,00 Euro

2.8. (2 Punkte)

- Akte Städtler-Bau GmbH / Zimmermann
- wir haben für die Städtler-Bau GmbH gegen Zimmermann aus einem Vollstreckungsbescheid die Zwangsvollstreckung betrieben;
- ein Gerichtsvollzieher wurde damit beauftragt, dem Schuldner die Vermögensauskunft abzunehmen;
- die Gesamtforderung betrug 4.321,00 Euro (Hauptforderung 3.700,00 Euro, Kosten 410 Euro, Zinsen 211,00 Euro).

3309
Wert 2000,00 Euro

2.9 (2 Punkte)

- Akte Bröder / Bröder:
- wir haben die Mandantin im Scheidungsverfahren vertreten, es wurde auch der Versorgungsausgleich durchgeführt;
- Einkommen der Mandantin monatlich 2.300,00 Euro, der Ehemann verdient monatlich 2200,00 Euro;
- beide haben gesetzliche Rentenanwartschaften, die Mandantin eine Riesterrente und der Ehemann eine Betriebsrente
- Vertretung der Mandantin im Termin

3100, 3104
Wert 18.900,00 Euro

2.10 (2 Punkte)

- Akte Schnell (OWi)
- Verteidigungsanzeige und Akteneinsichtsgesuch gegenüber der Zentralen Bußgeldstelle;
- Einspruch gegen den Bußgeldbescheid über 60,00 Euro;
- Akteneinsicht und ausführliche Stellungnahme;
- Nachricht über die Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft
- Ladung des Amtsgerichts – Bußgeldabteilung zum Hauptverhandlungstermin am 30.08. d.J.
- Rücknahme des Einspruchs mit Schriftsatz vom 10.08. d.J.

5100, 5103, 5109, 5115

2.11 (2 Punkte)

- Akte Krösus / Beratung
- Mandant Krösus hat den Auftrag erteilt, die Erfolgsaussichten einer Berufung zu prüfen. Er war vom Amtsgericht zur Zahlung von 790,00 Euro verurteilt worden;
- letztes Schreiben in der Akte: kurzes Schreiben vom RA an den Mandanten, verfasst vor 5 Wochen, dass er sich die Sache angeschaut hat und von der Einlegung eines Rechtsmittels abrät.

2100
Wert 790,00 Euro

2.12 (2 Punkte)

- Akte Arm / Genial-Versicherung
- Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Klage auf Zahlung einer Schadensersatzrente in Höhe von monatlich 250,00 Euro;
- Beschluss des Gerichts, dass der PKH-Antrag mangels Erfolgsaussichten zurückgewiesen wird

3335
Wert 10.500,00 Euro

2.13 (2 Punkte)

- gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss des LG Stendal wurde Erinnerung eingelegt. Die Kosten wurden festgesetzt auf 1.340,00 Euro, beantragt war die Festsetzung von 1.490,00 Euro;
- auf den Rechtsbehelf der Erinnerung wird der KFB geändert und antragsgemäß festgesetzt.

3500
Wert 150,00 Euro

2.14 (2 Punkte)

- Akte Klein / Klein
- Isoliertes Sorgerechtsverfahren vor dem Amtsgericht Magdeburg;
- das Amtsgericht fordert Stellungnahmen des Jugendamtes an;
- es findet ein Gerichtstermin statt, an dem unser RA teilnimmt;
- das Gericht überträgt die elterliche Sorge für das Kind wie beantragt auf die von uns vertretene Antragstellerin.

3100, 3104
Wert 3.000,00 Euro

2.15 (2 Punkte)

- Akte Pech / Glück
- In der Akte befindet sich ein Berechtigungsschein für Beratungshilfe;
- Vermerk des RA: dem Mandanten wurde zugesagt, dass er keine Kosten bezahlen muss;
- Schreiben an die Gegenseite, in dem die geltend gemachten Ansprüche auf Zahlung von 340,00 Euro zurückgewiesen wurden;
- Telefonvermerk über ein Gespräch mit der Gegenseite;
- Einigung, dass Pech 50,00 Euro in 10 Raten zu je 5,00 Euro zahlt und die Sache damit erledigt ist.

2503, 2508

Fall 3 (30 Minuten - 35 Punkte)

Situation:

Ihnen wird ein Akte in einer außergerichtlich bearbeiteten Verkehrsunfallsache vorgelegt mit dem Auftrag, die Sache selbständig kostenmäßig abschließend zu bearbeiten.

Diese Akte (Maske / Arroganz-Versicherung) hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- In der Unfallsache war der RA umfangreich tätig. Insgesamt betrachtet handelt es sich jedoch um eine durchschnittliche Sache;
- Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung des Mandanten mit Hinweis auf eine vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von 150,00 Euro liegt vor;
- erstes Schreiben an die gegnerische Arroganz-Versicherung, in dem die außergerichtliche Vertretung des Fahrzeugeigentümers Manni Maske angezeigt und dem Grunde nach sämtliche Schadenersatzansprüche angemeldet werden;
- Erstes Bezifferungsschreiben an die Versicherung. Gefordert werden:

| | |
|--|-----------------|
| - Reparaturkosten laut Gutachten in Höhe von netto | 10.000,00 Euro |
| - Wertminderung laut Gutachten in Höhe von | 500,00 Euro |
| - Allgemeine Schadenspauschale in Höhe von | 30,00 Euro |
| Summe | 10.530,00 Euro; |
- erstes Abrechnungsschreiben der Versicherung. Die Versicherung geht von einem hälftigen Mitverschulden des Manni Maske aus, außerdem seien verschiedene Reparaturpositionen nicht nachvollziehbar. Die Versicherung rechnet ab:

| | |
|---------------------|----------------|
| - Reparaturkosten | 8.000,00 Euro |
| - Wertminderung | 500,00 Euro |
| - Schadenspauschale | 20,00 Euro |
| Zwischensumme | 8.520,00 Euro |
| davon 50 % = | 4.260,00 Euro; |
- Die Reparaturrechnung liegt vor. Diese sendet unser RA mit einer ausführlichen Stellungnahme an die Arroganz-Versicherung, in dem er zum Einwand des Mitverschuldens Stellung nimmt. Es wird neu beziffert:

| | |
|--|----------------|
| - Reparaturkosten laut Rechnung brutto | 13.420,00 Euro |
| - Wertminderung | 500,00 Euro |

| | |
|-----------------------------|----------------|
| - Mietwagenkosten | 1.450,00 Euro |
| - Schadenspauschale | 30,00 Euro |
| Zwischensumme | 15.400,00 Euro |
| abzüglich bereits gezahlter | 4.260,00 Euro |
| Restforderung | 11.140,00 Euro |

- Schreiben der Versicherung. Sie reduziert die Kürzung von 50% auf 25%, außerdem seien die Mietwagenkosten zu hoch. Die Schadenspauschale sei ausreichend. Es wird abschließend wie folgt reguliert:

| | |
|-----------------------------|----------------|
| - Reparaturkosten | 13.420,00 Euro |
| - Wertminderung | 500,00 Euro |
| - Mietwagenkosten | 600,00 Euro |
| - Schadenspauschale | 20,00 Euro |
| Zwischensumme | 14.540,00 Euro |
| hiervon 75 % = | 10.905,00 Euro |
| abzüglich bereits gezahlter | 4.260,00 Euro |
| Restforderung | 6.645,00 Euro |

3.1 (8 Punkte)

Welcher gesetzliche Vergütungsanspruch steht der Kanzlei Stark und Partner zu? Erstellen Sie die vollständige Vergütungsberechnung.

Gegenstandswert: 15.400,00 EUR

| | |
|--|---------------------|
| 1,5 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG | 975,00 EUR |
| Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG | 20,00 EUR |
| Zwischensumme netto | 995,00 EUR |
| 19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG | 189,05 EUR |
| Gesamtbetrag | 1.184,05 EUR |

3.2 (5 Punkte)

Sie finden im Internet folgenden Leitsatz einer BGH-Entscheidung:

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VIII ZR 341/06

Verkündet am:
7. November 2007
Ermel,
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein
BGHR: ja

BGB § 249 Hd, § 13 Abs. 1 RVG - Anlage 2

Dem Erstattungsanspruch des Geschädigten hinsichtlich der ihm entstandenen vorgerichtlichen Anwaltskosten ist im Verhältnis zum Schädiger grundsätzlich der Gegenstandswert zugrunde zu legen, der der berechtigten Schadensersatzforderung entspricht (Fortführung von BGH, Urteil vom 18. Januar 2005 – VI ZR 73/04, NJW 2005, 1112).

Bei Durchsicht der Akte stellen Sie fest, dass die gegnerische Arroganz-Versicherung bislang überhaupt keine Rechtsverfolgungskosten erstattet hat. Beschreiben Sie, in welcher Höhe die Versicherung Kosten erstatten muss und geben Sie an, was unternommen werden muss, um eine Kostenerstattung zu erreichen.

- *Zu erstatten sind auf jeden Fall Kosten aus dem Regulierungswert, also aus 10.905,00 Euro, weil in dieser Höhe Ansprüche unstreitig bestanden. Das sind 1.101,94 Euro (1,5 Gebühr + PTKD + USt).*
- *Da nicht nach der genauen Höhe gefragt ist, muss kein Endbetrag in der Lösung angegeben werden. Eine Rechnung ist sinnvoll, aber nicht zwingend erforderlich. Der Wert ist aber zu nennen oder zumindest der Begriff „Regulierungswert“ o.ä.*
- *Richtig wäre auch, von der Versicherung alle Kosten zu fordern, wenn man deren Rechtsauffassung nicht teilt und die unberechtigten Kürzungen einklagen will.*
- *Nicht richtig ist, wenn angegeben wird, dass die Versicherung 75% der Kosten tragen muss.*
- *Zu veranlassen ist ein Schreiben an die gegnerische Versicherung, in dem zur Kostenerstattung aufgefordert wird.*

3.3 (6 Punkte)

Angenommen, die Arroganz-Versicherung erstattet keine Kosten. Beschreiben Sie stichpunktartig, wer zur Zahlung der Vergütung verpflichtet ist, von wem Sie die Zahlung fordern würden und in welcher Höhe mit Zahlungen von wem zu rechnen ist.

- *Zur Zahlung verpflichtet ist der Auftraggeber (= Kostenschuldner)*
- *Wegen der Deckungszusage empfiehlt es sich, die Rechnung direkt an die Rechtsschutzversicherung zu senden.*
- *Die Rechtsschutzversicherung wird unter Abzug der Selbstbeteiligung 1.034,05 Euro zahlen.*
- *Der Mandant muss die Selbstbeteiligung in Höhe von 150,00 Euro zahlen.*

3.4 (6 Punkte)

Angenommen, der Mandant wäre zum Vorsteuerabzug berechtigt. Beschreiben Sie, welche Auswirkungen dies auf die

- *Verpflichtung zur Rechnungslegung und*
 - *den Zahlungs-/Erstattungsanspruch gegenüber dem Mandanten, der Rechtsschutzversicherung und der Arroganz-Versicherung*
- hätte.

- *Verpflichtung zur Rechnungslegung:
Der Mandant hätte Anspruch auf eine Rechnung zum Zwecke des Vorsteuerabzugs;*
- *Zahlungs-/Erstattungsanspruch:
Der Mandant müsste die Umsatzsteuer auf jeden Fall bezahlen.
Rechtsschutzversicherung und gegnerische Versicherung wären nicht zur Erstattung der Umsatzsteuer verpflichtet.*

3.5 (10 Punkte)

Angenommen, der Mandant würde wollen, dass alle unreguliert gebliebenen Schadenspositionen eingeklagt werden sollen. Zuvor möchte er jedoch wissen, mit welchen Kosten er zu rechnen hat. Erstellen Sie bitte eine Rechnung über die voraussichtlichen eigenen Anwaltskosten (mit einem Vergleich ist nicht zu rechnen). Berücksichtigen Sie dabei auch die mit einer Klage einzuzahlenden Gerichtskosten und geben Sie an, nach welcher Vorschrift diese berechnet werden.

Gegenstandswert: 4.495,00 EUR

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG

393,90 EUR

1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG

363,60 EUR

| | |
|---|----------------------------|
| <i>Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG</i> | <i>20,00 EUR</i> |
| <i>Zwischensumme netto</i> | <i>777,50 EUR</i> |
| <i>19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG</i> | <i>147,73 EUR</i> |
| <i>Zwischensumme brutto</i> | <i>925,23 EUR</i> |
| <i>3,0 Gerichtskostenvorschuss Nr. 1210 KV GKG</i> | <i>348,00 EUR</i> |
| <u>Gesamtbetrag</u> | <u>1.363,23 EUR</u> |